

Neu: Warnwestenpflicht



Seit 01.07.2014 besteht auch in Deutschland eine **allgemeine Warnwestenpflicht**:

In jedem Fahrzeug muss unabhängig von der Zahl der mitfahrenden Personen **eine** Warnweste vorhanden sein.

Die neue Vorschrift des § 53a Abs. 2 Nr. 3 der StVZO regelt, dass „in Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen mindestens **eine** Warnweste mitgeführt werden muss.“ Die Warnweste in rot, gelb oder orange muss gemäß § 53a Abs. 1 S. 3 StVZO der Norm DIN EN 471:2003+A1:2007 Ausgabe März 2008 oder der Norm EN ISO 20471:2013 entsprechen.

Ausnahmen:

Damit sind Krankenfahrstühle, Krafträder und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen ausgenommen. Da auch **Wohnmobile** eine eigene Fahrzeugart darstellen, diese aber in § 53a StVZO **versehentlich** nicht erwähnt wurden, gilt eine gesetzliche Mitführipflicht dort nicht; empfehlenswert ist das Mitführen der Warnweste gleichwohl. Wer trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Warnweste mitführt, riskiert nach TBNR 353000 ein Verwarnungsgeld von € 15,-.

Aus § 31b Nr. 4a StVZO ergibt sich, dass der Fahrzeugführer verpflichtet ist, eine mitzuführende Warnweste bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen. Wer zum Mitführen der Warnweste verpflichtet ist und diese im Fahrzeug dabei hat, sie aber bei der Kontrolle nicht vorzeigt, riskiert nach Nr. 191 BKat ein Verwarnungsgeld von € 5,-.

Auch wenn in jedem Fahrzeug nur eine Weste vorhanden sein muss, ist es unabhängig davon empfehlenswert, **freiwillig** für jeden Insassen eine Weste für den Fall einer Panne oder eines Unfalls mitzuführen. Diese erhöhen gerade zur Nachtzeit oder bei schlechten Sichtverhältnissen deutlich die Sicherheit.

In Griffweite verstauen

Wichtig ist im Ernstfall natürlich, dass die Warnweste schnell vom Fahrersitz aus greifbar ist. Deshalb sollte sie im Handschuhfach, unter dem Sitz oder im Seitenfach der Tür aufbewahrt werden - nicht etwa im Kofferraum. Die Expertenorganisation rät auch davon ab, die Weste über einen Sitz zu hängen: Durch Sonneneinstrahlung kann die Signalfarbe mit der Zeit ausbleichen.

Warnwesten für gewerbliche Fahrzeuge

Für gewerbliche Fahrzeuge (auch Pkw) ist durch die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Transportwirtschaft (BG Verkehr) die Mitführung von Warnwesten bereits vorgeschrieben. Diese Verpflichtung ist in der Unfallverhütungsvorschrift UVV Fahrzeuge BGV – D 29 geregelt. Danach hat der Unternehmer maschinell angetriebene Fahrzeuge mit Warnwesten für wenigstens einen Versicherten auszurüsten. Sind Fahrzeuge ständig mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer besetzt, so müssen zwei Warnwesten im Fahrzeug mitgeführt werden. Der Träger der Unfallversicherung gibt Auskunft darüber, ob diese Vorschrift auf ein Unternehmen und dessen Kraftfahrzeuge Anwendung findet.

Bußgeld in Europa teilweise hoch

Mit der neuen Warnwestenpflicht folgt Deutschland dem Vorbild vieler anderer EU-Mitgliedsstaaten, wo sie zum Teil schon seit Jahren in Kraft ist. **In einigen europäischen Ländern gilt, anders als in Deutschland, dass jede Person**, die das Fahrzeug etwa bei einer Panne verlässt, eine Weste tragen muss. Die Bußgelder im Ausland sind zum Teil empfindlich hoch.

Laut ADAC betrifft das Autofahrer in Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Spanien und Ungarn. In Portugal müssen Autofahrer mit einem Bußgeld zwischen 120 und 600 Euro rechnen.

Siehe Extra Ausfertigung; Warnwestenpflicht im Ausland